

Schutzvereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt¹

Grundsätzliches

Schutzvereinbarungen regeln Situationen besonderer Nähe zwischen Leitungsverantwortlichen und Kindern und Jugendlichen.

- Sie setzen an bekannten Täter(innen)strategien an.
- Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist.
- Sie beugen falschen Verdächtigungen vor.
- Sie schützen Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen.
- Sie bieten Verantwortlichen und den Ansprechpersonen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt die Möglichkeit, bereits im Vorfeld eines Verdachts regelverletzendes Verhalten anzusprechen.
- Sie ermöglichen es Eltern sowie Kindern und Jugendlichen frühzeitiger zu bemerken, dass sich jemand „anders“ als die anderen verhält.
- Sie erhöhen die Handlungssicherheit von Verantwortlichen, da das gezeigte Verhalten dann immer die Rückendeckung der J-GCL hat.
- Ein Verstoß gegen die Schutzvereinbarungen hat angemessene und abgestufte Konsequenzen, die das zuständige Leitungsgremium festsetzt und umsetzt. (z.B. Gespräch mit Leitungsgremium, Entzug der Gruppenleitung, etc.)

Konkrete Regelungen

Orte für Treffen:

- Bei Einzelgesprächen und Treffen zwischen einem/einer Verantwortlichen und einem Kind bzw. einer/einem Jugendlichen wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein Leiter, eine Leiterin einen Einzelkontakt für erforderlich hält, muss ein weiterer Leiter/eine weitere Leiterin bzw. ein weiteres Kind, eine weitere Jugendliche/ein weiterer Jugendlicher anwesend sein. Beim „Prinzip der offenen Tür“, sind Türen soweit offen zu lassen, dass dadurch Übergriffe erschwert sind, indem nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte.
- Verantwortliche treffen sich nicht mit einem Kind oder einer/einem Jugendlichen bzw. zwei Kindern/Jugendlichen in ihren Privaträumen.

¹ Formuliert in Anlehnung an: Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern, Instrumente zur Implementierung von Präventionsmaßnahmen sexueller Gewalt, 2011; Schutzvereinbarungen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen im Bayerischen Tischtennis-Verband e.V., 2011; Christine Rudolf-Jilg (AMYNA München), Präsentation „Verletzliche Patenkinder - Prävention von sexuellem Missbrauch in Patenschaftsprojekten“, 2012.



Aktionen:

- Gemeinsames Duschen, Baden oder Umkleiden von Verantwortlichen und ihnen anvertrauten Kindern/Jugendlichen soll vermieden werden.
- Bei Übernachtungen muss die Unterbringung geschlechtergetrennt erfolgen. Die Entscheidung, ob Verantwortliche mit bzw. getrennt von Kindern und Jugendlichen übernachten, muss pädagogisch sinnvoll getroffen werden.

Geschenke:

Keine Privatgeschenke an einzelne Kinder und Jugendliche! Auch zu besonderen Anlässen werden durch Leiter(innen) keine Vergünstigungen gewährt oder private Geschenke gemacht, von denen nicht mindestens ein weiterer Leiter, eine weitere Leiterin weiß. So wird erschwert, dass mögliche Täter(innen) Kinder/Jugendliche in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis bringen und dadurch einen Übergriff vorbereiten bzw. dessen Aufdeckung verhindern können.

Geheimnisse:

- Was ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r einzelnen Verantwortlichen im Vertrauen erzählt, bleibt als Geheimnis geschützt, außer es wäre dadurch das Leben oder das Wohlergehen eines Kindes bzw. einer/eines Jugendlichen gefährdet.
- Was die/der Verantwortliche einem Kind/Jugendlichen erzählt oder was beide gemeinsam machen, darf das Kind bzw. der/die Jugendliche immer weitererzählen.

Körper:

- Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen im Jugendarbeitsalltag (zum Trösten in den Arm nehmen, um Mut zu machen etc.) dürfen nur mit Einverständnis und in einem pädagogischen sinnvollen Maß und nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- Verantwortliche nehmen keine körperlichen Untersuchungen (z.B. Absuchen nach Zecken) vor.

Jugendschutz:

Im Rahmen der Betreuung wird das Jugendschutzgesetz beachtet (Filme oder Spiele mit der erforderlichen Altersfreigabe, Umgang mit Alkohol, Nikotin und anderen Drogen). Auch dies ist ein Beitrag zur Prävention sexualisierter Gewalt, weil dadurch verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche sexualisierter Gewalt in Medien ausgesetzt werden. Außerdem kann sichergestellt werden, dass nicht - beispielsweise durch von Jugendschutzbestimmungen abweichende Zugeständnisse gegenüber Einzelnen - Abhängigkeitsverhältnisse zu Verantwortlichen entstehen.

(beschlossen durch die gemeinsame Jahreskonferenz 2013 der GCL-JM und GCL-MF)